



1000 BRÜSSEL 27-03-1991  
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

21.172/11/PD

[REDACTED]

*Sehr geehrter Herr Minister,*

*die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihren Sitzungen vom 26. November 1990 und vom 10. Januar 1991 eine Klage untersucht, die gegen die Pensionsverwaltung eingereicht wurde, weil diese in ihrem Briefverkehr mit Frau [REDACTED] einer Einwohnerin des Deutschsprachigen Gebiets, ausschliesslich die französische Sprache benutzt.*

*Den Angaben zufolge, die der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zugekommen sind, verfügt die Pensionsverwaltung über keinen Stellenplan für deutschsprachige Beamte, weshalb die interne Bearbeitung der Akte in französischer Sprache erfolgt. Die an die betroffenen Personen gerichteten Briefe werden von dem Übersetzungsdienst des Verwaltungszweigs übersetzt.*

*Was nun insbesondere die Situation von Frau [REDACTED] betrifft, Raumpflegerin im César-Franck-Lyzeum Kelmis, das zu dem Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand von dem Ministerium für Nationale Erziehung abhängig war, so wurde :*

- ihr Pensionsantrag, der am 16. Mai 1976 unterzeichnet wurde, in französischer Sprache verfasst;*
- ihre Anfrage bezüglich des garantierten Mindestpensionsbetrags im öffentlichen Dienst, vorgesehen in Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Mai 1984, unterschrieben von der Betroffenen am 20. Juni 1984, in französischer Sprache verfasst;*
- das Feld Nr. 18 der statistischen Tabelle der Buchungskarte, das dazu bestimmt ist, den Wunsch aufzuzeichnen, seinen Briefverkehr in einer bestimmten Sprache zu erhalten, nicht von Frau DECROUPET ausgefüllt, was zu der Annahme führt, dass sie diesbezüglich keinen besonderen Wunsch geäußert hat.*

*.../..*

Die Pensionsverwaltung muss im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten als eine Dienststelle betrachtet werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

In Anwendung des Artikels 17, Paragraph 1, auf den Artikel 39, Paragraph 1 der besagten Gesetze verweist, bedient sich eine solche Dienststelle in ihren Innendiensten der französischen oder der niederländischen Sprache.

In ihren Beziehungen mit Privatpersonen bedient sich diese Dienststelle in Übereinstimmung mit Artikel 41, Paragraph 1 der besagten Gesetze der Landessprache, die von den Privatpersonen benutzt wurde.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle stellt fest, dass in Übereinstimmung mit Artikel 17, Paragraph 1, auf den oben hingewiesen wurde, die Akte der Betroffenen in den Innendiensten in französischer Sprache bearbeitet wird.

Was ihre Beziehungen mit [REDACTED] betrifft, die im Deutschsprachigen Gebiet gearbeitet hat, so hatte die Pensionsverwaltung, insofern ihr die von der Betroffenen benutzte Sprache nicht bekannt war, annehmen müssen, dass [REDACTED] der deutschen Sprachengruppe angehört.

Infolgedessen hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Klage für zulässig und begründet erklärt, da die Pensionsverwaltung zu dem Zeitpunkt, als die Pensionsanfrage eingereicht wurde, nicht aufmerksam genug war im Hinblick auf die Sprache, welche die Betroffene zu benutzen wünschte. Die Pensionsanfrage ist tatsächlich durch das Ministerium für Nationale Erziehung in französischer Sprache eingereicht worden.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle möchte folglich die Aufmerksamkeit der Pensionsverwaltung auf diesen Punkt lenken, besonders was die durch öffentliche Dienststellen in französischer Sprache eingereichten Pensionsanfragen für Angestellte angeht, die im Deutschsprachigen Gebiet arbeiten.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll,



DER PRÄSIDENT

[REDACTED SIGNATURE]